

**SPORT & GESUNDHEIT**  
BEIM BAIERSDORFER SV



## **Satzung des Baierdorfer Sportvereins e.V.**

Amtsgericht Fürth VR 20958

Neufassung der alten Satzung vom 18.03.2016



## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Vereinstätigkeit .....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Ehrenmitgliedschaft .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beiträge / Aufnahmegebühr .....	5
§ 8 Organe des Vereins .....	5
§ 9 Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB).....	5
§ 10 Vorstand .....	6
§ 11 Erweiterter Vorstand .....	6
§ 12 Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz .....	8
§ 14 Vereinsordnungen.....	9
§ 15 Haftung .....	9
§ 16 Auflösung des Vereins .....	10



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Baiersdorfer Sportverein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baiersdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere durch

1. Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
2. Erstellung und Instandhaltung von Sportanlagen mit Vereinsheim, sowie der Turn- und Sportgeräte,
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen,
4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
5. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und Anerkennung dessen Satzung und Ordnungen.



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Vollmitglied und stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als Jugendlicher gilt, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, als Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ernannt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet ab Zustellung des Ausschlusses) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.



## **§ 7 Beiträge / Aufnahmegebühr**

Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr erhoben und mittels Einzugsverfahren entrichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Das Präsidium kann auf Antrag in nachgewiesenen Härtefällen Beitragsermäßigung oder Erlass des Beitrags gewähren.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung der fälligen Beiträge dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind das Präsidium, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB)**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie dem Vizepräsidenten und dem Ressortleiter Finanzen/Verwaltung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten sowie dem Vizepräsidenten und dem Ressortleiter Finanzen je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident und der Ressortleiter Finanzen/Verwaltung zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Präsident verhindert ist oder eine ausdrückliche Vollmacht erteilt hat.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.



## § 10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, dies sind
  - die drei Mitglieder des Präsidiums
  - drei Ressortleiter für
    - ⇒ Sport
    - ⇒ Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
    - ⇒ Liegenschaften.
3. Die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- den jeweiligen Leitern aller im Verein bestehenden Abteilungen
- zwei Vereinsvertretern
- einem Jugendvertreter
- den Ehrenvorständen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Erlanger Nachrichten“ und „Fränkischer Tag“ sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baierdorf zu erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.



3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung kann als
  - a) Präsenzveranstaltung oder
  - b) Online-Versammlung oder
  - c) Video-Telefonkonferenz oder
  - d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz

durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder die beantragt.
7. Bei Neuwahlen des Vorstandes ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden. Dieser Wahlausschuss wird durch Akklamation gebildet.
8. Die Abteilungsleiter sind von den jeweiligen Abteilungen für drei Jahre vorzuschlagen. Die durch das Präsidium bestätigten Abteilungsleiter stellen sich im Rahmen der Mitgliederversammlung der Wahl durch die Mitglieder.
9. Alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme der



Ehrenvorstände von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

10. Die Mitgliederversammlung bestimmt / wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Diese haben die gesamte Kassenführung zu überprüfen und dem Ressortleiter Finanzen / Verwaltung, soweit keine Beanstandungen vorliegen, Entlastung zu erteilen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
12. Die folgende Regelung gilt im Innenverhältnis: Die Aufnahme von Darlehen mit längerfristigen Laufzeiten über 2 Jahren bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Ein von den Geldinstituten eingeräumter zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen genutzter Kontokorrentkredit bis zu 20.000 EUR sowie kurzfristige Kredite mit einer Laufzeit bis 1,5 Jahren zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen ist von dieser Zustimmung nicht betroffen.
13. Die folgende Regelung gilt im Innenverhältnis: Grundlegende bauliche Veränderungen am Vereinsgebäude bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mitglieder. Grundlegende bauliche Veränderungen sind z.B.:
  - Veränderungen, welche die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise verändern;
  - Veränderungen, die zu einer dauerhaften Umgestaltung des Vereinsgebäudes führen und die entweder unwiderruflich oder nur unter erheblichen finanziellem Aufwand wieder rückgängig gemacht werden können;
  - Veränderungen, welche den Interessen des Vereins entgegenwirken.

## **§ 13 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendersatz**

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Entgeltliche Vorstandstätigkeit regelt die Mitgliederversammlung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porti und



Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend zu machen. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung / den Aufwandsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## § 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen geben.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, wie z.B.:
  - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Ehrenordnung,
  - e) Jugendordnung,
  - f) Abteilungsordnung,
  - g) Platz- und Hausordnungen,
  - h) Gebührenordnungen,
  - i) Funktionsbeschreibung für Abteilungsleiter.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Bei Neufassungen, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen muss darauf unverzüglich ein Hinweis auf der Homepage erfolgen.

## § 15 Haftung

1. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten



2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig, darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Die Liquidation erfolgt durch einen in der Auflösungsversammlung gewählten Liquidator.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Baierdorf mit der Auflage, dieses wiederum ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Baiersdorf, den 01.01.2023

Das Präsidium

Jürgen Ries

Jürgen Bövers